

# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

### Vieh und Fleisch

### Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 31. Oktober 2003

36. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

96. Information - Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleischerzeugnisse für das Jahr 2003 (Zusatzkontingent)

Nr. 96. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleischerzeugnisse für das Jahr 2003 (Zusatzkontingent)

### Nr. 96

# Information - Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleischerzeugnisse für das Jahr 2003 (Zusatzkontingent)

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse des KN-Codes 1602 50 39 für das Jahr 2003 aus Slowenien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. November 2003 bis 12. November 2003, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 15,00 t

3.2. Höchstmenge: 400,00 t

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller darf nur ein Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle Anträge ungültig.

#### 5. Sicherheit

Sie beträgt €12,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 96. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleischerzeugnisse für das Jahr 2003 (Zusatzkontingent)

#### 6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen

"JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.

6.3. Feld 14: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"Rindfleischerzeugnisse"

6.4. Feld 15: <u>Hier ist einzutragen:</u>

"1602 50 39"

6.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, gegart, andere (außer Corned Beef), in luftdicht ver-

schlossenen Behältnissen"

6.6. Feld 20: <u>Hier ist einzutragen</u>:

"Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 / Kontingentnummer 09.4122"

#### 7. Erteilung der Lizenz

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 2003.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2673/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. der EG Nr. L 306) i.d.g.F.

Nr. 96. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleischerzeugnisse für das Jahr 2003 (Zusatzkontingent)

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa-Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages ).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

#### BANKGARANTIE

# Bankgarantie

für den Bereich

	pflanzliche Er Produktionser	ilcherzeugnisse <sup>1)</sup> rzeugnisse (ausgenomi rstattung Stärke/Zuc ter Anhang I des Vertr	cker)	TELEFAX:	01/331 51-297 01/331 51-396 01/331 51-303	
		rstattung Stärke/Zucke	r <sup>1)</sup>	TELEFAX:	01/331 51-303	
Antragsteller (Firma):						
Eintragung im Firment	ouch:	☐ JA unter FN			□ NEIN	
Anschrift des Antragst	ellers:					
Begünstigte Stelle ist Österreich oder die Eu			Antrages die	Agrarmark	t Austria, die	Republik
Verwaltende Stelle:						
	_	markt Austria Iner Straße 70 (Postfac	ch 62)			
	1200	Wien	,			
	Telefo	on: 01/331 51-0				
Garantie zum Antrag v	om:					
betreffend						
		Lizenzen u./od. Bes	cheinigungen	für NA-I-W	Varen 1)	
		Beihilfen, Sonstiges Intervention <sup>1)</sup>	S		1) 2)	
Warenart/Grunderze	ugnis:					
Menge:Fläche:		Stück/kg Hektar				
Sicherheit € Sicherheit €			0 kg			

<sup>1)</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen 🗵 (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

<sup>2)</sup> ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

#### **BANKGARANTIE**

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€
(in Worten: €)
auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.
Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.
Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder- lassung und Filiale):
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:
Telefonnummer mit DW: Telefax-Nr.:
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung) des garantierenden Unternehmens)

# Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

II/7 - Vieh und Fleisch Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck